

## Auslegung Naturwind Schwerin GmbH vom 06.05 – 05.06.2019

Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Behördenstellungennahmen)

Nr.	Behörden
1.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dst. Ueckermünde Abt. 2 und 3
2.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund
3.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts- Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
- DS Stralsund -  
*Herrn Müller (5A)*

Telefon: 039771 / 44-243  
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: **Frau Biernat**  
Aktenzeichen:  
**20e-5121.61/75-008-054/16**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 26.03.2019

**Stellungnahme zum Bauantrag (§ 11 BImSchV Nr. 9)**

**Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 WKA im Windpark Behrenhoff  
- geänderte Antragsunterlagen**

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.046/16-51  
Schreiben vom: 12.03.2019 (erhalten am 13.03.2019)  
Antragsteller: Naturwind Schwerin GmbH

STALU Vorpommern						
Eingegangen: 28.03.2019						
Nr.: 19/1394						
Abt.: L		1	2	3	4	5
Bearbeitung		Rückspr.				

*28.03.*

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft

Landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.  
Die Bewirtschafter der Flächen sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

Stellungnahme Flurneuordnungsbehörde (FNB) gem. § 34 FlurbG

Die Abteilung 3 als Flurbereinigungsbehörde (AG FlurbG M-V vom 17. Mai 1993) gibt insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in den „Empfehlungen zum Umgang mit Windenergieanlagen in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Arge Landentwicklung, (5.1.2.6 und 5.2.3.4) im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen Stellungnahmen auf der Grundlage des § 34 FlurbG ab.

Aus Sicht der Flurneuordnung bestehen keine Bedenken bezüglich der Errichtung und des Betriebes von 5 Windkraftanlagen in Behrenhoff. Teile des Windeignungsgebietes unterliegen jedoch einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG (Bodenordnungsverfahren -BOV- Behrenhoff). Als Anlage ist eine Karte mit den geplanten WEA-Standorten und der Verfahrensgrenze als Übersicht beigelegt.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0  
Telefax: 039771 / 44-235  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Im Maßnahmenplan zu dem o. g. BOV ist in diesem Bereich der Ausbau von einem Weg geplant. Die vorläufigen Wegebeschreibungen sind dem Maßnahmenplan Weg 6 (s. Anlage) zu entnehmen.

Weg Nr. 16 Müssow - Kammin

Der Weg 16 ist unbefestigt und stark zerfahren und wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Kammin genutzt.

Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung Kamminer Weg in Müssow in Richtung Kammin mit einer Gesamtlänge von 2.100 m. Ca. 1.350 m dieses Weges sind als Erschließung für die WEA vorgesehen.

Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung der beiden Ortsteile.

Die geplante Zuwegung zu den WEA 5 und 6 und den WEA IV und V könnten zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flurstücke genutzt werden und im BOV als Wege ausgewiesen werden.

Für die Berücksichtigung benötigt die Flurneuordnung die Anforderungen an diese Wege und die endgültigen Standorte der WEA. Ein Ausbau aller Zuwege (mit Ausnahme des o.g. Weges 16) zu den Windenergieanlagen im Rahmen der Flurneuordnung ist nicht geplant.

Auskunft zu den Ausführungen der FNB erteilt Herr Wudtke (31-1), Tel. 039771-44 130.

Im Auftrag



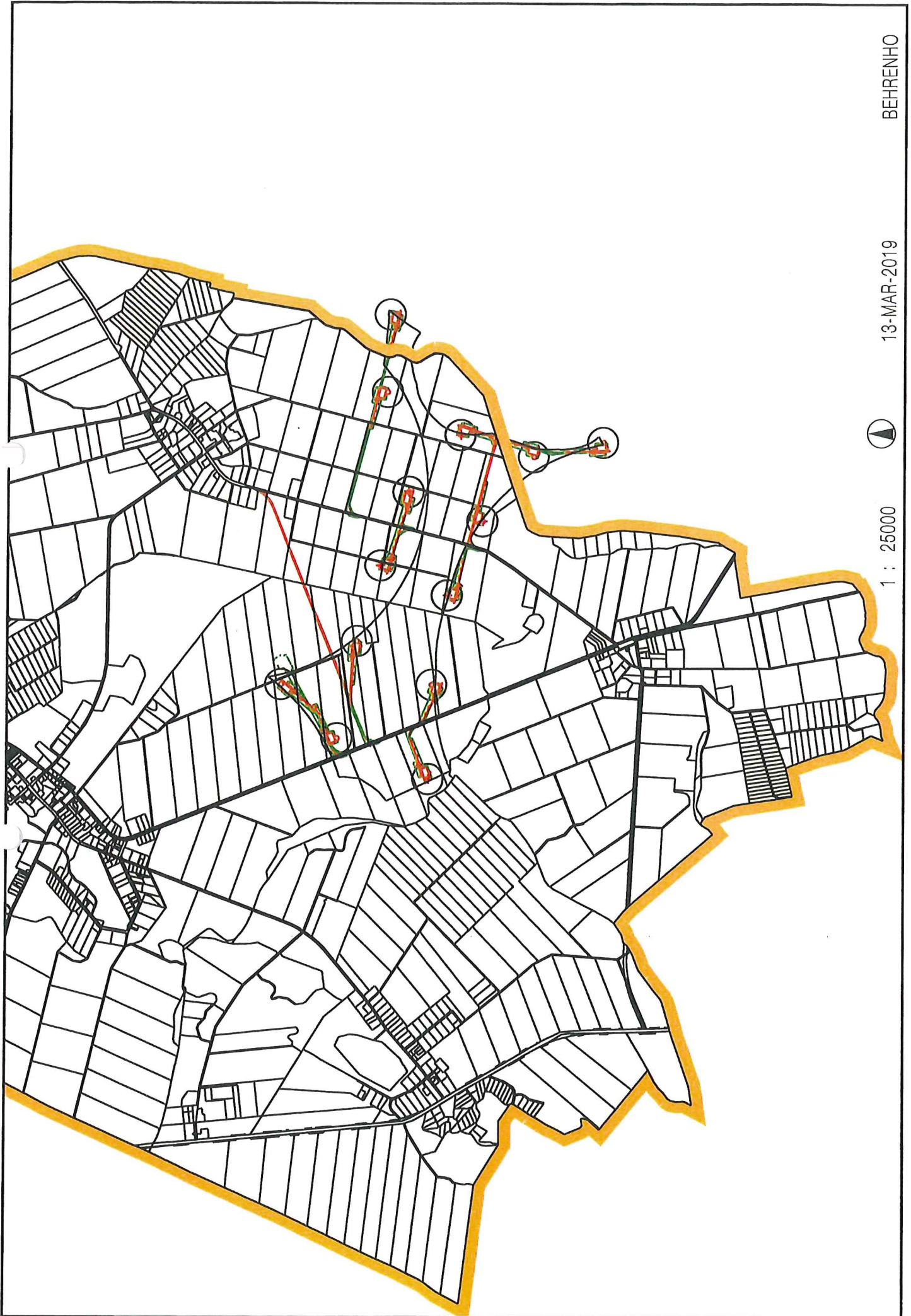
Bischoff

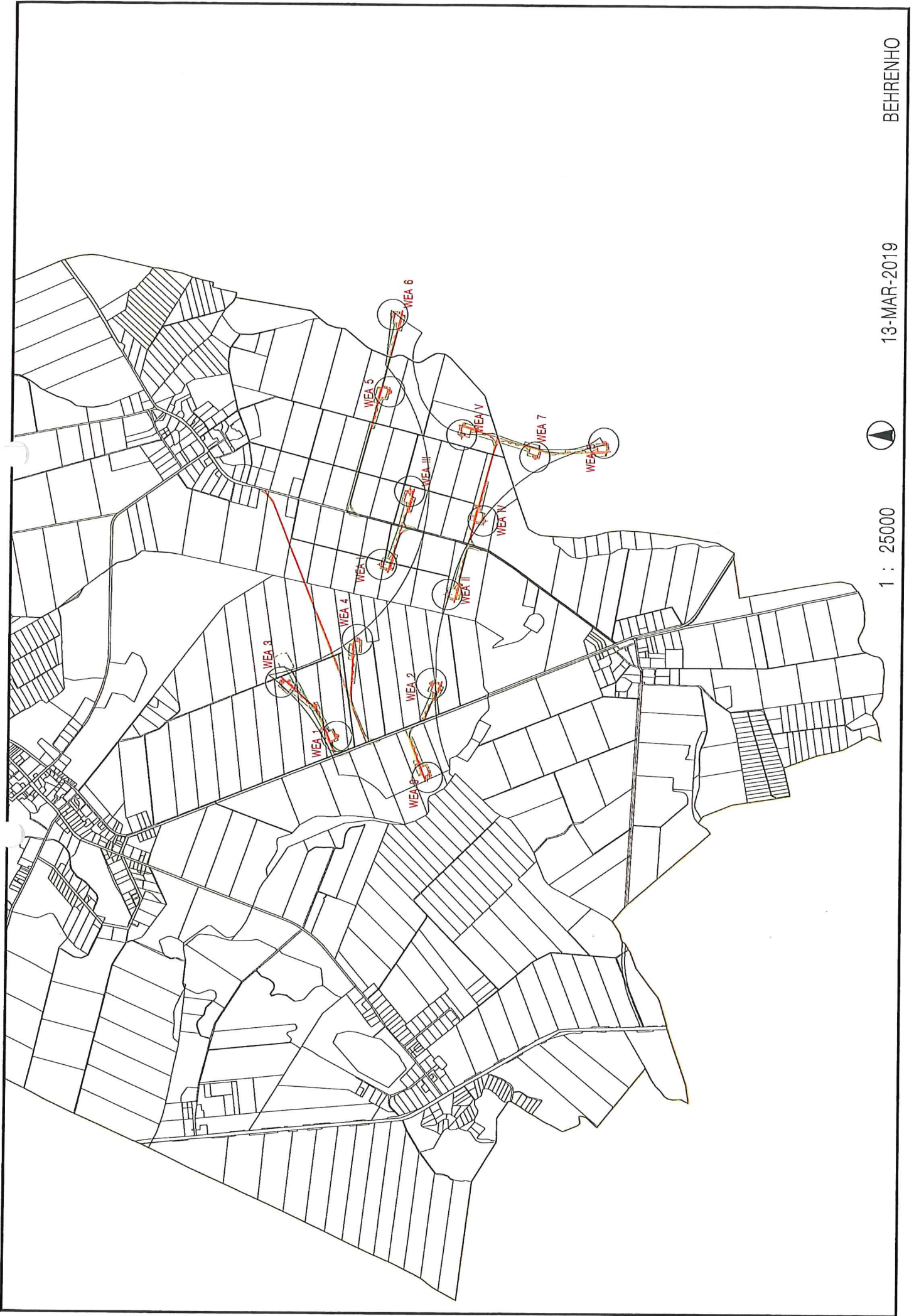
**Anlage**

Karte zur Verfahrensgrenze (Karte Behrenhoff)

Karte WEA Behrenhoff (Karte\_Wind Behrenhoff)

Auszug aus Maßnahmenplan des BOV für Weg 16 (Maßnahmenplan Weg 16)





### 3.1.3. Weg Nr. 16 Müssow-Kammin

#### Ausgangszustand:

Lage: Gemarkung Müssow, Flur 1 Flurstück 234 tlw.  
Gemarkung Kammin Flur 1, Flurstück 13

Klassifizierung: Gemeindeverbindungsstraße

Länge: 2.100 m

Breite des Wegeflurstückes:  
wird im Neubestand des FNV festgelegt

Fahrstreifen: von 0+0 bis 2+100: 3,00 m breit, unbefestigt

Entwässerung: keine

Bepflanzung: keine

#### **Bemerkungen:**

Der Weg 16 wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Kammin genutzt.

Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung Kamminer Weg in Müssow in Richtung Kammin.

Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung der beiden Ortsteile.

Der Weg 16 ist unbefestigt und stark zerfahren. Tiefe Schlaglöcher und große Wasseransammlungen nach Regenfällen machen diesen Weg schlecht passierbar.

Der Weg ist in seiner Lage bereits vorhanden (1.BA), so dass mit einer zusätzlichen Zerschneidungswirkung der Flächen nicht zu rechnen ist.

Der örtliche Landwirtschaftsbetrieb benutzt den Weg mit verschiedene Spezialmaschinen.

Der jetzige Ausbauzustand lässt dies nur noch eingeschränkt zu.

Der allgemeine schlechte Zustand des Weges und die starke Befahrung machen einen Neuausbau erforderlich. Der 2. Bauabschnitt muss neu trassiert werden.

Es bestehen zurzeit keine Ausweichstellen und die Ackerauffahrten sind nur provisorisch angelegt. Mit den Landwirten sind die Ausweichstellen mit den noch abzustimmenden Ackerauffahrten zu kombinieren.

Beim Bau des Weges mit Flursteinen ist deshalb besonders auf die Wegleitung von Niederschlagswasser zu achten.

Eine teilweise Erhöhung des Wegekörpers um ca. 20 cm wird sich positiv auf die Haltbarkeit des Weges auswirken.

Um eine Eingriffsminimierung zu gewährleisten, wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft.

Der Weg Nr. 16 wird mit Flursteinen ausgebaut. Diese Entscheidung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, da es bei Flursteinen nur zu einer gewissen Teilversiegelung kommt und diese sich auch weiterhin besser ins ländliche Bild einfügt als beispielsweise Asphalt.

Mit der Wahl von Flursteinen sind die naturschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Vermeidungs- und Minimierungsprinzips berücksichtigt worden.

An der Station 1+270 befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt (Lagefestpunkt 204656660) der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der in der Lage weder verändert noch entfernt werden darf.

## **Bautechnische Lösung:**

Allgemein: RLW 99, ZTV-LW-99

Geplante Ausbauart:

Flurstein mit 1,10 m Flurstein, 0,90 m Mittelstreifen, 1,10 m Flurstein

Alternativ:

Betonspurbahn mit 1,00 m BSB, 1,00m Mittelstreifen, 1,00 m BSB

Querneigung:

einseitige Querneigung mit 2,5 %

Aufbau:

Flurstein:

Auskoffnung von 20-30 cm

20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm

20 cm Schottertragschicht 0/45 mm

10 cm Flurstein

Alternativ BSB:

Auskoffnung von 20-30 cm

20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm

20 cm Schottertragschicht 0/45 mm

16 cm Betonspurbahn

Bankette/ Mittelstreifen:

Die Bankette werden aus Schotter 0/32 in einer Breite von 0,50 m und 0,15 m Stärke ausgebildet und radspurfest verdichtet.

Der Mittelstreifen wird aus Schotter 0/32 in einer Breite von 0,90 m und 0,15 m Stärke ausgebildet und radspurfest verdichtet.

Entwässerung:

Das Oberflächenwasser wird über die Bankette auf die Ackerflächen geleitet und kann dort versickern.

Auffahrten und Nebenanlagen:

Es erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Asphaltbefestigung am Bauanfang und am Bauende. Es sind 4 Ausweichen mit einer Länge von 40,00 m auf 20,00 m und einer Tiefe von 3,00 m geplant und 7 Ackerzufahrten mit einer Länge von 8,00 m auf 6,00 m und einer Tiefe von 2,00 m sind vorgesehen.

Ausgleich:

Die Erhöhung der versiegelten Fläche stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Berechnung erfolgte nach „Hinweise zur Eingriffsregelung“ herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und wurde für alle Wege gemeinsam in einer Tabelle erfasst. Durch die geplante Wegebaumaßnahme kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von Boden. Die Beseitigung von Vegetation ist nur eingeschränkt von Bedeutung, da es sich bei den betroffenen Biotoptypen in weiten Teilen

um vegetationsfreie bzw. temporär vegetationsfreie Flächen bzw. vorhandene Wege handelt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind auf Grund der minimierten Versiegelung als gering einzustufen. Inwieweit die Störquellen einzubeziehen sind, wurde in der Tabelle berücksichtigt.

Diese Maßnahme soll nach Punkt 8 der ILERL M-V vom 06.05.2015 gefördert werden und wird nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

Kriterium 1: Punkt 7

Kriterium 2: Punkt 1

Kriterium 3: Punkt a. c



Bauanfang Kreuzung mit Weg 11

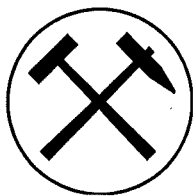




Bauende



0+1600 in Richtung Bauanfang



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0899/19

Az. 513/13075/119-19

Ihr Zeichen / vom  
3/12/2019  
1.6.2V-60.046/16-51

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
61 21 41

Datum  
3/28/2019

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### Änderungsantrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Nr. 14 Behrenhoff der Firma Naturwind Schwerin GmbH

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Olaf Blietz

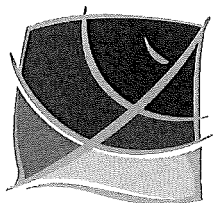
STALU Vorpommern	
Nr.:	19/1460
Eingegangen:	23.3.19
29. März 2019	
Abl.:	1 1 2 3 4 6
Bearbeitung:	Rückmachen

Handwritten initials and signature below the stamp.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [info@ba.mv-regierung.de](mailto:info@ba.mv-regierung.de)



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern**  
z.H. Herrn Müller - Dienststelle Stralsund  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

**Forstamt Jägerhof**

Bearbeitet von: Frau Breithaupt

Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 410  
E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
GB10/7444.39-1\_W/2019-04  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 4. April 2019

**Genehmigungsverfahren nach BImSchG: Antrag auf Errichtung und Betrieb von  
5 Windkraftanlagen gemäß § 4 BImSchG am Standort des Windpark Behrenhoff**

**Antragsteller: Naturwind Schwerin GmbH**

*Ihr Schreiben vom 12.03.2019*

**Stellungnahme Landesforst M-V durch das Forstamt Jägerhof**

Sehr geehrter Herr Müller,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu o.g. Vorhaben für den Geltungsbereich des **LWaldG**<sup>1</sup> als Träger öffentlicher Belange und örtlich zuständige Forstbehörde wie folgt Stellung:

**1. Seitens der Forstbehörde wird für das o.g. Vorhaben das forstbehördliche Einvernehmen hergestellt.**

**2. Die nachfolgend genannten Auflagen sind im Genehmigungsbescheid zu berücksichtigen.**

1. Von der Maßnahme sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Die äußere Rotorblattspitze der beantragten Anlagen befindet sich jeweils mehr als 50 Meter entfernt von Waldflächen. Die geplanten Wegebaumaßnahmen beanspruchen keine Waldflächen bzw. befinden sich nicht innerhalb des Waldabstandes. Damit ergeben sich grundsätzlich keine forstrechtlichen Belange in Bezug auf eine mögliche Waldabstandsunterschreitung nach § 20 LWaldG, Konflikte nach § 15 LWaldG (Waldumwandlung) bzw. Beeinträchtigungen im Sinne des § 19 LWaldG (Waldschutz).

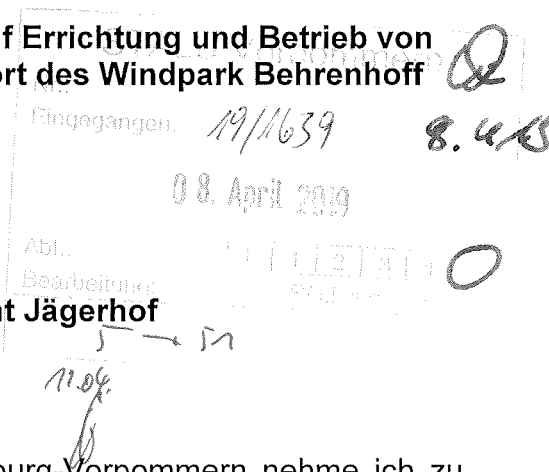
2. Aus den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen ergeben sich keine forstrechtlichen Konflikte. Die geplanten Maßnahmen werden außerhalb von Waldflächen durchgeführt.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de



## Auflagen

1. Es dürfen keine Materialien in angrenzende Waldflächen zwischengelagert oder gelagert werden. Ein Anschütten der Bäume hat zu unterbleiben.
2. Durch die Bauarbeiten sind Baumbeschädigungen einschließlich Wurzelbeschädigungen zu vermeiden. Gefährdete Bäume sind zu schützen – entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen. Eine Befahrung der Waldflächen ist auszuschließen.

## Begründung

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Die Waldfunktionen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Eine Befahrung der Waldflächen in diesem Zusammenhang ist nicht notwendig. Eine Störung in Bezug auf die Befahrung durch Baufahrzeuge innerhalb von Waldflächen ist daher zu vermeiden.

Das Ablagern von Abfällen oder anderen nicht zum Wald gehörenden Gegenständen oder Stoffen im oder am Wald ist gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG verboten.

## Hinweis

Die vorliegende Stellungnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hackert  
Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)